

## Ein Fohlen aus einem Embryotransfer

**Aufgrund der Gesetzgebung ist es erforderlich, dass sich der Stutenhalter vor der Embryonengewinnung mit dem Zuchtverband und der ET-Station in Verbindung setzt.**

Der Embryotransfer erlangt auch in der Pferdezucht eine immer größere Bedeutung. Doch was muss ein Stutenhalter beachten, wenn er sich dazu entscheidet von seiner Stute Embryonen gewinnen zu lassen? Vor und bei der Spülung sowie bei der Übertragung des Embryos müssen tierseuchenrechtliche und tierzuchtrechtliche Bedingungen zwingend eingehalten werden.

Wie funktioniert ein Embryotransfer? Am 6. bis 8. Tag nach der künstlichen Besamung wird in einer Embryo-Entnahmeeinheit, im fortlaufenden ET-Station genannt, eine ein- oder mehrmalige Uterusspülung durchgeführt. Der hierbei im Idealfall gewonnene Embryo wird entweder direkt auf eine zyklussynchrone („passende“) Empfängerstute übertragen oder zur Übertragung an eine spezialisierte ET-Station mit Empfängerstutenherde versendet. Am 8. Tag nach der Übertragung (14. bis 16. Tag des regulären Zyklus) kann eine Trächtigkeitsuntersuchung durchgeführt werden.

Bevor von einer Stute Embryonen gewonnen werden können, muss die Stute bei einem Zuchtverband als Zuchtstute eingetragen werden. Die Embryonengewinnung darf ausschließlich von zugelassenen ET-Station durchgeführt werden. Eine Liste aller zugelassenen ET-Stationen in Niedersachsen finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit dem Webcode: 01014676. Bei den zugelassenen Stationen wird zwischen ET-Stationen mit einer nationalen und einer EU Zulassung unterschieden, dies ist auch für den Stutenbesitzer von Bedeutung. Soll ein Embryo von einer Stute auf einer EU-ET-Station gewonnen werden, so muss der Samen des Hengstes mit dem die Stute besamt werden soll, ebenfalls einen EU-Status haben.

Bevor der Stutenhalter von seiner Stute in einer EU-ET-Station Embryonen gewinnen lassen kann, muss diese laut Gesetz auf die Krankheiten EIA (Equine Infektiöse Anämie) und CEM (Kontagiöse Equine Metritis) untersucht werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen müssen bei der Gewinnung der Embryonen vorliegen. Die Beprobung der Stute sollte unbedingt mit der EU-ET-Station abgesprochen werden.

Des Weiteren muss für jeden gewonnenen Embryo eine Tierzuchtbescheinigung erstellt werden. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus mehreren Teilen. Der Teil A, enthält die Angaben über die Stute, dieser Teil kann ausschließlich der Zuchtverband ausstellen, bei dem die Stute als Zuchtstute eingetragen ist. Der Teil B enthält die Angaben zum Hengst. Auch dieser Teil kann ausschließlich der Zuchtverband ausstellen, bei dem der Hengst gekört bzw. als Zuchttier anerkannt ist. Dem Teil C, mit den Angaben zum Embryo, der von der ET-Station ausgefüllt wird und dem Teil D, mit den Angaben zur Trägerstute, ausgestellt von der ET-Station, die den Embryo in die Trägerstute übertragen hat.

Die Erstellung der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband bedarf einige Tage Bearbeitungszeit, das heißt, sobald sich der Stutenhalter dazu entschieden hat, von seiner Stute Embryonen gewinnen zu lassen, ist die ET-Station und der Zuchtverband zu kontaktieren, sodass die erforderlichen Dokumente zum Zeitpunkt der Gewinnung bereits erstellt bzw. von der ET-Station vorbereitet werden können. Denn nach aktueller Gesetzeslage müssen Embryonen immer von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein. Dies trifft sowohl bei einer Übertragung auf eine, vom Stutenhalter zur Verfügung gestellte, Trägerstute als auch im Falle einer Abgabe und somit Versendung des Embryos zu.

Ist die Embryonenübertragung geglückt und ein gesundes Fohlen steht auf der Weide, das nun beim Zuchtverband eingetragen werden soll, so kann dies vom Zuchtverband nur erfolgen,

wenn eine vollständige Tierzuchtbescheinigung für Embryonen, bestehend aus den Teilen A bis D dem Zuchtverband vorgelegt wird.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in Deutschland in dem Tierzuchtgesetz und in der Samenverordnung geregelt. In der EU-Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 und in der damit verbundenen Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 ist u.a. die Erstellung einer Tierzuchtbescheinigung geregelt. Die notwendigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften sind u.a. in der demnächst in Kraft tretenden EU-Tiergesundheitsverordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geregelt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie bitte den Oldenburger Pferdezuchtverband oder die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Sachgebiet Auftragsangelegenheiten Tierzucht.